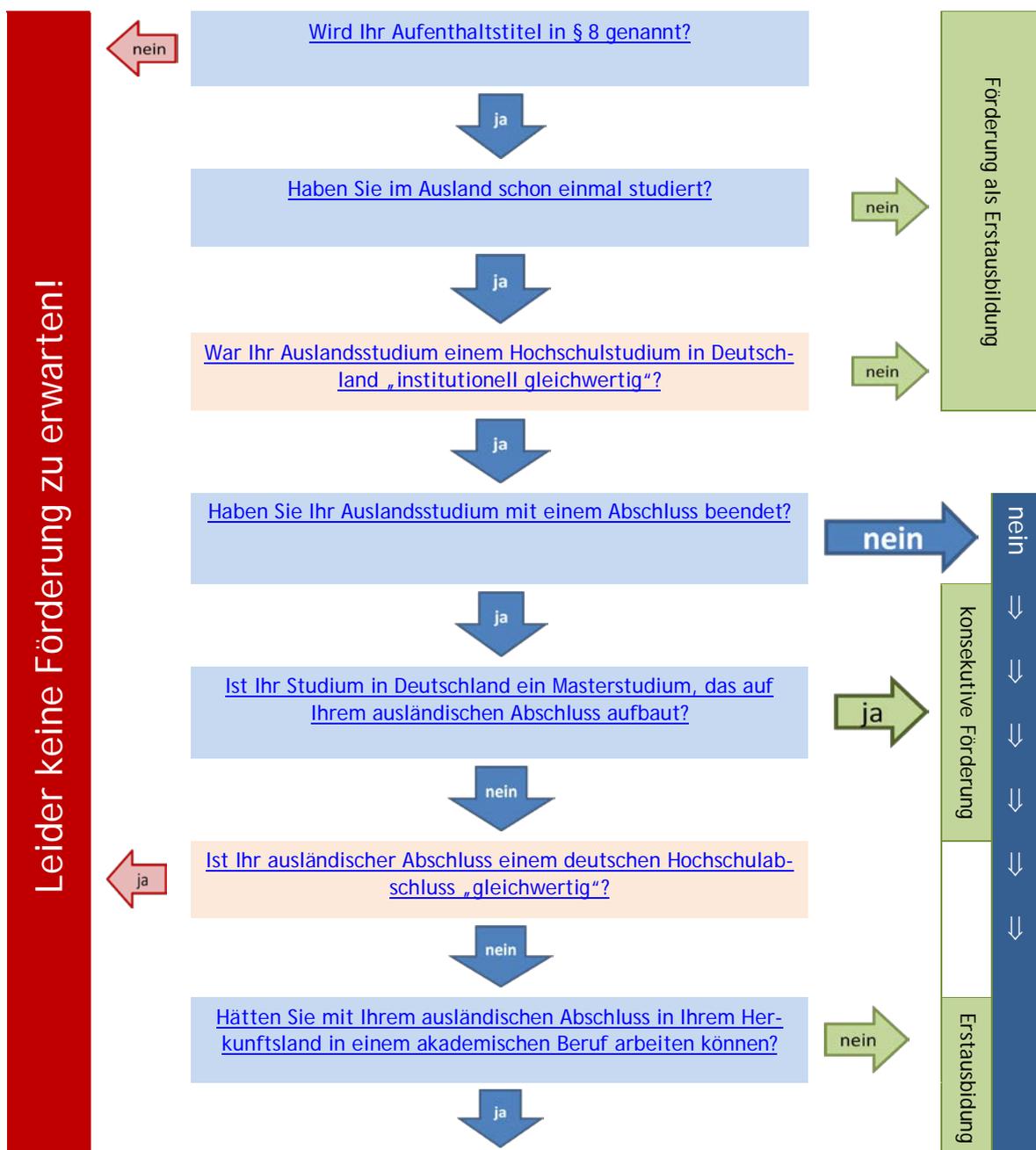


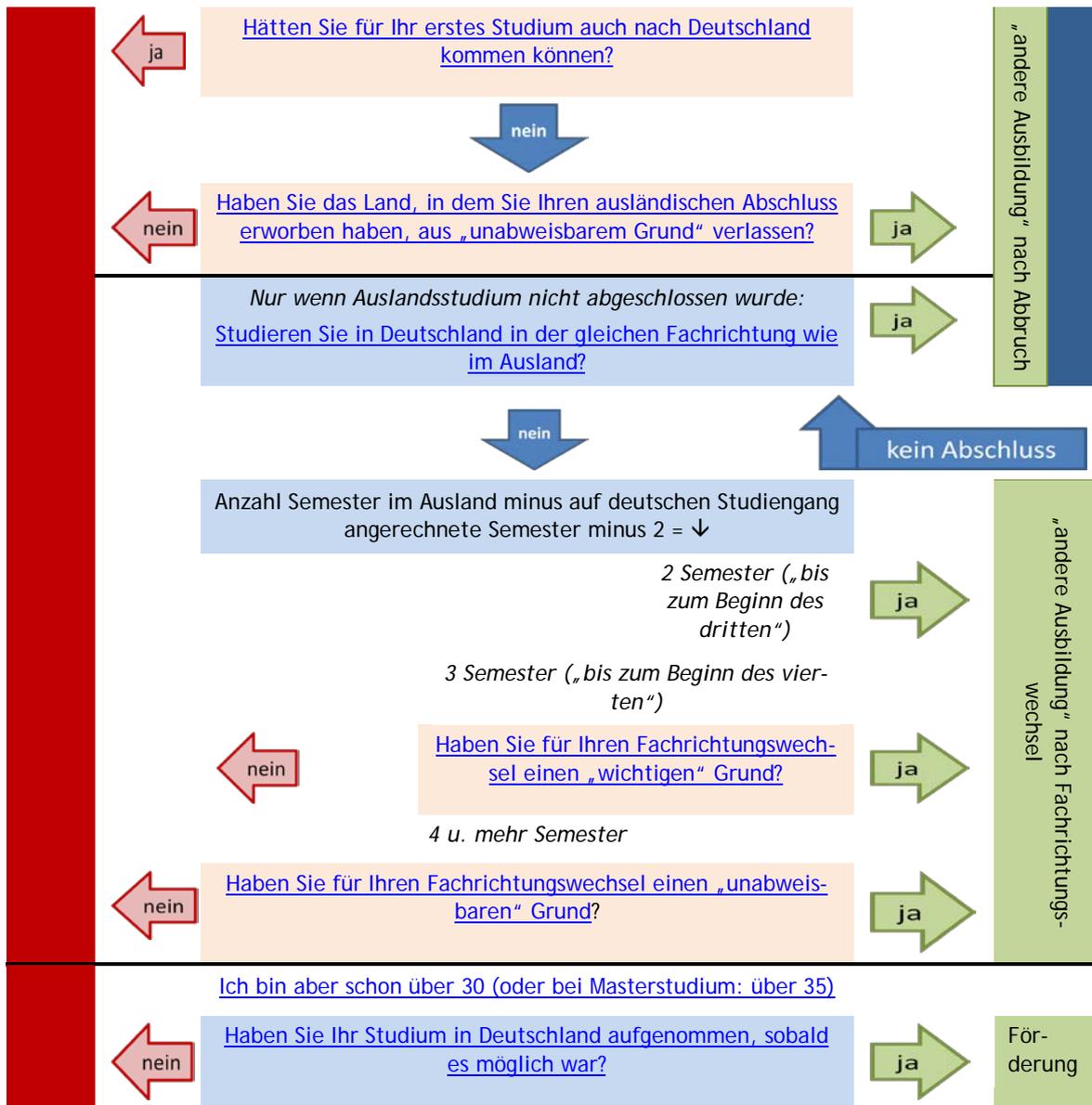
Matthias Knuth

Finanzielle Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Zugewanderte

Ein Ratgeber für Betroffene

Übersicht und Navigation





Vorbemerkung: Dieser Ratgeber behandelt nur die besonderen Probleme, mit denen Zugewanderte bei der Förderung nach dem BAföG konfrontiert sein können. Für Probleme, die alle Studierenden betreffen können, gibt es vielfältige andere Informationsquellen, zum Beispiel <https://www.bafoeg-rechner.de> und <https://www.bafög.de/de/einzelfragen-der-foerderung-381.php>

Bitte beachten Sie auch unseren [Disclaimer!](#)

1 Für mich als Ausländer/-in ist eine Förderung nach dem BAföG doch gar nicht möglich, oder?

Das glauben leider Viele. Aber das BAföG ist kein Gesetz nur für Deutsche! Es ist ein Gesetz für die **Bevölkerung in Deutschland**. Vereinfacht gesagt, sind nur die sogenannten **Auslandsstudierenden** ausgeschlossen. Das sind diejenigen, die **nur wegen des Studiums** nach Deutschland gekommen sind und deshalb einen Aufenthaltstitel nach § 16 Aufenthaltsgesetz haben.

Ansonsten gilt: Wer sich rechtmäßig in Deutschland aufhält und hier seinen ständigen Wohnsitz hat, wird nicht anders behandelt als Deutsche. Geflüchtete Menschen mit Schutzstatus sind also ausdrücklich in die Förderung einbezogen. Bei Geduldeten gilt das nach einem Aufenthalt von 15 Monaten.¹

Im Einzelnen ist das alles genauso kompliziert wie das deutsche Aufenthaltsrecht! Aber schauen Sie doch einfach mal in § 8 BAföG und legen Sie Ihren aktuellen Aufenthaltsbescheid daneben: Wenn Sie Ihren Aufenthaltstitel dort finden, dann kommt für Sie eine Förderung grundsätzlich in Frage.

Das BAföG in seiner jeweils aktuellen Fassung finden Sie immer hier:

http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/BAföG.pdf

[zurück zur Übersicht](#)

2 BAföG oder Geld vom Jobcenter?

Für Menschen, die Leistungen vom Jobcenter beziehen, wäre es finanziell wohl meistens günstiger, auch während des Studiums weiter Arbeitslosengeld II zu beziehen. Denn das Jobcenter zahlt die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, sofern die Wohnung „angemessen“ ist. Der Regelsatz des BAföG dagegen enthält nur eine Pauschale für das Wohnen, die überall gleich ist, egal wie hoch die Mieten in einer Region sind.

¹ Wer einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit hat, muss erst einmal fünf Jahre in Deutschland arbeiten, bevor eine Förderung möglich wird. Bürger/-innen der Europäischen Union werden nur gefördert, wenn sie ein Daueraufenthaltsrecht besitzen oder wenn sie selbst bzw. ihre Familienangehörigen als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind. Asylbewerber/-innen sind solange ausgeschlossen, bis über ihren Asylantrag entschieden ist. Das schließt nicht vom Studium aus, sondern nur von Leistungen nach dem BAföG: Man kann ein Studium beginnen, während man Leistungen nach dem AsylBLG erhält.

Aber Studieren und Arbeitslosengeld II beziehen geht leider nicht: Wenn Sie sich an einer Hochschule für ein Studium in Vollzeit² einschreiben, ist das Jobcenter für Sie nicht mehr zuständig.³ Das „Arbeitslosengeld II“ heißt ja auch „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Wenn Sie in Vollzeit studieren, können Sie nicht gleichzeitig eine ganztägige Arbeit suchen.

Auch wenn Sie aufgrund vieler anderer Hürden, die wir unten im einzelnen Schritt für Schritt durchgehen, tatsächlich kein BAföG bekommen, zahlt das Jobcenter ab Beginn Ihres Studiums trotzdem nicht mehr!⁴ Jedenfalls nicht für die Person, die studiert – für andere Familienmitglieder laufen die Zahlungen des Jobcenters möglicherweise weiter. Genaueres finden sie [hier](#) – wir können in diesem Leitfaden darauf nicht weiter eingehen.

[zurück zur Übersicht](#)

3 Ich habe aber im Ausland schon studiert. Kann ich trotzdem Förderung für ein Studium in Deutschland bekommen?

Diese Situation betrifft Viele, die nach Deutschland kommen.

Als erstes sollten Sie klären: War die Ausbildung, die Sie im Ausland gemacht haben, überhaupt ein Hochschulstudium im Sinne des deutschen Rechts? War diese Ausbildung einem Studium in Deutschland „institutionell gleichwertig“?

Man fragt hierbei: Wenn diese Ausbildung in Deutschland stattgefunden hätte, hätte sie dann als Hochschulausbildung gefördert werden können? Dabei kommt es sowohl auf die Bildungseinrichtung (lateinisch „Institution“ – darum „institutionelle Gleichwertigkeit“) als auch auf den Studiengang und seine Organisation an.

Beispiele fehlender institutioneller Gleichwertigkeit:

- Möglicherweise war die Einrichtung, an der Sie Ihren ausländischen Abschluss erworben haben, nach deutschen Maßstäben keine Hochschule⁵, sondern eher eine Fachoberschule oder Berufsfachschule.
- Oder Sie haben im Ausland in Teilzeit oder in Form eines Abendstudiums studiert?⁶
- Vielleicht handelte es sich bei Ihrem Studium um einen Studiengang mit weniger als drei Jahren Dauer, was in Deutschland als Mindestmaß für den Bachelor gilt.

² Bei Teilzeitstudium (LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.08.2014 - L 18 AS 1672/13) oder während einer Promotion (Erwerben des Dokortitels) können Sie weiter Leistungen vom Jobcenter beziehen, müssen dann aber eventuellen Vermittlungsvorschlägen des Jobcenters folgen (siehe auch Endnote 6). Es gibt an den Hochschulen aber kaum Angebote für ein Teilzeitstudium. Und die Anforderungen für eine Promotion sind an den Hochschulen sehr hoch.

³ Das Studium ist eine Ausbildung, die „dem Grunde nach“ im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes förderungsfähig ist (§ 7 Abs. 5 SGB II).

⁴ Ausführlich SG Mainz, Urt. v. 16.01.2009 - S 3 AS 192/07.

⁵ Hierüber gibt die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (/ZAB) bei der Kultusministerkonferenz Auskunft. Meistens wird eine Abfrage in der von der ZAB betriebenen Datenbank anabin genügen, um festzustellen, ob Ihre im Ausland besuchte Bildungseinrichtung in Deutschland als Hochschule anerkannt ist: <https://anabin.kmk.org/anabin.html>

⁶ Eine Förderung nach BAföG wird nur geleistet, wenn „die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt“ (§ 2 Abs. 5 BAföG). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine in Teilzeit oder Abendstudium betriebene Ausbildung nicht gefördert werden kann. Ob eine solche Ausbildung im Ausland abgeschlossen oder abgebrochen wurde, ist dann für einen Anspruch auf Förderung nach BAföG unerheblich. Der Antrag ist zu behandeln als Antrag auf Erstausbildung nach § 7 Abs. 1 BAföG. (OVG Hamburg (4. Senat), Beschl. v. 24.01.2019 - 4 Bs 83/18).

- Vielleicht war Ihre Ausbildung zwar auf drei Jahre oder mehr ausgelegt, setzte aber keine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) voraus. Zum Beispiel könnte Ihre Ausbildung nach 10 oder 11 Jahren Besuch einer allgemeinbildenden Schule begonnen haben. Dann werden die ersten Jahre wie das Nachholen des Abiturs betrachtet, und nur der verbleibende Teil ist dann mit einer Hochschulausbildung vergleichbar. Dieser Teil macht dann vielleicht weniger als drei Jahre aus.⁷

Wenn Ihre ausländische Ausbildung einem deutschen Hochschulstudium **nicht institutionell gleichwertig** war, dann ist das für Ihren Förderanspruch nach dem BAföG günstig:⁸ Aus dem Blickwinkel des deutschen Rechts haben Sie **noch gar nicht studiert!** Ihr Studium in Deutschland wird daher genauso gefördert wie bei Studienanfänger/-innen, die in Deutschland aufgewachsenen und zur Schule gegangen sind, also als **Erstausbildung** nach § 7 Abs. 1 BAföG. Das bedeutet: Ungekürzte Dauer Ihrer Förderung entsprechend der Regelstudienzeit (§ 15a).

Wenn Ihre ausländische Ausbildung dagegen institutionell gleichwertig war, ist die nächste und sehr einfache Frage, **ob Sie diese Ausbildung abgeschlossen haben, also ob Sie einen ausländischen Abschluss besitzen**. Wenn nicht, geht es [unten](#) weiter. Wenn ja, können Sie einfach weiterlesen.

[zurück zur Übersicht](#)

4 Ich bringe schon einen Abschluss aus dem Ausland mit. Aber ich will in Deutschland noch einmal studieren, um einen deutschen Abschluss zu erwerben.

4.1 Masterstudium

Ist Ihr ausländischer Abschluss ein Bachelor? Oder hat eine deutsche Hochschule ihn als gleichwertig mit einem Bachelor anerkannt und Sie zum Masterstudium zugelassen?

Das ist der einfachste Fall: Genauso wie deutsche Studierende, die einen Master oder ein Staatsexamen anstreben, können Sie für ein Aufbaustudium nach § 7 Abs. 1a oder Abs. 1b gefördert werden (so genannte „**konsekutive Förderung**“ - Master folgt auf Bachelor).

Hier ist Ihr ausländischer Abschluss die **Voraussetzung** für Ihr weiteres Studium und **kein Hindernis** für die finanzielle Förderung!

[zurück zur Übersicht](#)

⁷ Bei einer derartigen Fallkonstellation verneinte das VG Hamburg (Urt. v. 22.09.2014, 2 K 2118/14) die Gleichwertigkeit.

⁸ Für die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland und damit für ein kürzeres Studium in Deutschland ist es natürlich eher ungünstig, wenn Ihre ausländische Ausbildungsstätte in Deutschland nicht als Hochschule gilt. Aber z. B. bei einem Teilzeitstudium an einer anerkannten Hochschule spricht nichts gegen eine Anerkennung von Studienleistungen. Das müssen Sie aber mit der deutschen Hochschule klären, nicht mit dem Amt für Ausbildungsförderung.

4.2 Ich will nicht auf Master studieren, sondern in Deutschland noch einmal einen „ersten“ Abschluss erwerben. Denn ich musste leider feststellen, dass ich mit meinem ausländischen Abschluss auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht viel anfangen kann.

Wer in Deutschland noch einmal einen Studienabschluss machen will, obwohl sie oder er schon einen ausländischen Abschluss hat, stößt im Gesetz auf die folgenden Formulierungen:

„Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses. Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt.“ (§ 7 Abs. 1 BAföG)

Als Studieninteressierte(r) mit ausländischem Abschluss sind Sie hier scheinbar gleich doppelt ausgeschlossen:

- (1) Sie haben bereits einen Hochschulabschluss. Wenn dieser einem deutschen Hochschulabschluss „gleichgestellt“ ist, dann ist das Ziel des BAföG für Sie bereits erreicht. Dass Sie dieses Ziel ohne Förderung vom deutschen Staat erreicht haben, ändert nichts: Das Ziel des BAföG ist nicht, möglichst viele Menschen zu fördern, sondern dass möglichst viele Menschen einen berufsqualifizierenden Abschluss erreichen.
- (2) Auch dann, wenn Ihr ausländischer Abschluss bisher nicht in eine qualifizierte berufliche Tätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt geführt hat, so hat oder hätte er Sie doch vermutlich in dem Land, in dem Sie ihn erworben haben, zur Ausübung eines Berufes befähigt.

Sind wir also hier am Ende angelangt? Keine Aussicht auf Förderung? – **Nein: Zum Glück gibt es in Deutschland Gerichte, die Gesetze entsprechend sich verändernder gesellschaftlicher Umstände immer wieder neu auslegen.** Veränderliche Umstände: Das sind hier in erster Linie unterschiedliche Generationen von Zuwandernden aus verschiedenen Ländern, mit unterschiedlichen Umständen ihrer Wanderung, unterschiedlichem aufenthaltsrechtlichen Status und unterschiedlichem Bildungshintergrund.

Die Gerichte orientieren sich an den grundlegenden Zielen des Gesetzes.⁹ Sie sind bemüht, die einzelnen Bestimmungen so auszulegen, dass die Ziele des Gesetzes

⁹ Aus der Gesetzesbegründung von 1971, als das BAföG geschaffen wurde: *„Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist .. verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken. Er hat dem einzelnen die Ausbildung zu ermöglichen, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht. Weiter fordert auch das Interesse der Allgemeinheit an der Heranbildung eines qualifizierten, den Anforderungen unserer Industriegesellschaft auch zahlenmäßig genügenden Nachwuchses eine erweiterte staatliche Mitwirkung an der Ausbildung. ... (Ein einheitliches System der Ausbildungsförderung) muß die gleichen Chancen für jede Ausbildung einräumen; es muß die Förderung für mehrere Ausbildungsabschnitte und den Übergang zwischen den schulischen und betrieblichen Ausbildungsformen ermöglichen und sicherstellen, daß eine Ausbildung oder Fachrichtung gewechselt und eine unterbrochene Ausbildung weitergeführt werden kann.“* Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode (1971): Entwurf eines Bundesgesetzes über individuelle

auch bei Menschen erreicht werden, an die beim Formulieren des Gesetzes niemand gedacht hat.

Die Unterschiede zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und den gerichtlichen Entscheidungen machen die ganze Sache leider ziemlich komplex und unübersichtlich. Wir versuchen, das alles so verständlich wie möglich zu erklären. In den Fußnoten verweisen wir auf die Gerichtsurteile, die Ihnen helfen können, Ihren Anspruch auf Förderung gegenüber der BAföG-Verwaltung durchzusetzen. Diese Hinweise können auch für Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt nützlich sein.

Erneut ist hier als erstes nach der Gleichwertigkeit zu fragen:

4.2.1 Ist Ihr aus dem Ausland mitgebrachter Abschluss einem deutschen Hochschulabschluss „gleichwertig“?

Die Gesetzessprache ist hier verwirrend und ungenau: Das BAföG spricht von „gleichwertig“, „vergleichbar“ und „gleichgestellt“. „Gleichgestellt“ setzt einen formalen behördlichen Akt durch die zuständige Landesbehörde voraus (§ 2 Abs. 1 Nr. 6); „vergleichbar“ und „gleichwertig“ werden in Gesetz und Rechtsprechung vielfach synonym verwendet. Im Folgenden sprechen wir nur von „gleichwertig“, denn „vergleichen“ kann man zwei Dinge auch mit dem Ergebnis, dass sie nicht gleichwertig sind.

a) *Institutionelle Gleichwertigkeit*

Zur **institutionellen Gleichwertigkeit** eines ausländischen Studiengangs wurde [oben](#) schon das Grundsätzliche gesagt. Es geht dabei nicht um das Können einer Person und auch nicht um die Chancen, die ein bestimmter Abschluss auf dem Arbeitsmarkt bietet. Es geht allein darum, ob der mitgebrachte Abschluss aufgrund der institutionellen Rahmenbedingungen, unter denen er erworben wurde, als ein Hochschulabschluss zu betrachten ist.

Die Gerichte sind lange davon ausgegangen, dass es bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses **nur auf die institutionelle Gleichwertigkeit** ankomme.¹⁰ Zur Beurteilung dieses Sachverhalts hat man sich dann meistens auf die Bewertung eines Abschlusses durch die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der Kultusministerkonferenz in Bonn gestützt. Dabei verwendet die ZAB meistens die Formulierung, dass der ausländische Abschluss einem deutschen Hochschulabschluss „entspricht“ – häufig mit dem Zusatz, materielle Gleichwertigkeit werde „angenommen“.¹¹

Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) - BAföG. Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache, VI/1975). Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/019/0601975.pdf>. Hervorhebungen durch den Verfasser im Hinblick auf typische Probleme der Zugewanderten.

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 12. 7. 2012 – 5 C 14/11.

¹¹ „Der ukrainische Abschluss ist als Entsprechung des deutschen Hochschulbakkalaureats (BA-Abschluss) nach dreijähriger Studiendauer anzusehen. Materielle Gleichwertigkeit und mithin ein äquivalenter Berufsabschluss werden angenommen“ (gleichlautende Zitate aus Bewertungen der ZAB in VG Hamburg, Urt. v. 22.09.2014, Az. 2 K 2118/14, und VG Saarlouis, Urt. v. 13.03.2018, Az. 3 K 2717/16). Wenn die ZAB materielle Gleichwertigkeit nur „annimmt“, heißt das, dass ihre Aussage dazu keine Beweiskraft hat.

Aber was ist „materielle Gleichwertigkeit“? Und liegt es überhaupt in der Kompetenz der ZAB, diese „anzunehmen“?

[zurück zur Übersicht](#)

b) *Materielle Gleichwertigkeit*

Für Berufe, die in Deutschland **reglementiert** sind (die man also nur mit einem bestimmten Abschluss ausüben darf - z.B. Ärztin/Arzt, Apotheker/-in, Richter/-in, Rechtsanwalt oder -anwältin, Lehrer/-in usw.), gibt es ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise.¹² Wenn Ihr Abschluss nach diesem Verfahren als einem deutschen **gleichwertig anerkannt** ist oder voraussichtlich anerkannt werden könnte, dann ist Ihr ausländischer Abschluss einem deutschen materiell gleichwertig. Die Folge: Sie können **keine Förderung nach dem BAföG erwarten. Aber dann gibt es für Sie auch gar keinen Grund, noch einmal zu studieren!**¹³

Für die **nicht reglementierten** akademischen Berufe (das sind vor allem Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Politik, Kultur, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften) gibt es **kein förmliches Anerkennungsverfahren**, sondern nur eine sogenannte **Zeugnisbewertung** durch die ZAB (siehe oben). In der Alltagssprache wird beides oft vermischt und von „Anerkennung“ gesprochen. Aber **die ZAB spricht keine Anerkennung aus**, sondern nimmt nur eine vergleichende Einstufung Ihres Abschlusses vor.¹⁴

Die Ämter für Ausbildungsförderung argumentieren in ihren Ablehnungsbescheiden häufig, dass Antragsteller/-innen mit einem Abschluss, der nach Ansicht der ZAB einem deutschen Hochschulabschluss „entspricht“, an einer Berufstätigkeit in Deutschland nicht gehindert seien und in einem nicht reglementierten Beruf arbeiten könnten. Dass sie in Deutschland nicht im ursprünglich erlernten Beruf arbeiten können, sei dabei unerheblich. Es sei nicht Aufgabe der ZAB oder des Amtes für Ausbildungsförderung zu sagen, in welchem Beruf sie stattdessen arbeiten könnten.

Hier stoßen wir auf das grundlegende Paradox, dem sich Zugewanderte mit ausländischem Abschluss häufig gegenübersehen: Ihr ausländischer Abschluss wird vom Amt für Ausbildungsförderung als einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig betrachtet (und folglich die Förderung eines Studiums in Deutschland verweigert), obwohl sie mit ihrem Abschluss auf

¹² Je nach dem Beruf, um den es geht, sind hierfür viele verschiedene Stellen zuständig. Bei Berufen, die nach Landesrecht geregelt sind, kommt es zusätzlich darauf an, wo Sie wohnen oder wo Sie Ihren Beruf ausüben wollen. Eine erste Orientierung finden Sie hier: <https://www.erkennung-in-deutschland.de>

¹³ Etwaige **Ausgleichsmaßnahmen**, die zur Voraussetzung der Anerkennung gemacht wurden, sind kein **Studium** und fallen daher nicht unter das BAföG. Dafür gibt es teilweise andere Förderungsmöglichkeiten und Programme.

¹⁴ „Eine Zeugnisbewertung der ZAB soll Ihnen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation erleichtern. Sie ist eine **vergleichende Einstufung**, **nicht jedoch eine Anerkennung**. Die Zeugnisbewertung nennt die Ebene des deutschen Bildungsabschlusses, mit dem Ihr ausländischer Abschluss vergleichbar ist... Aus der Bescheinigung lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.“ <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-aulaendische-hochschulqualifikationen.html>, abgerufen am 07.12.2019.

dem deutschen Arbeitsmarkt keinen Zugang zu einem akademischen Beruf finden können.

Deshalb orientieren sich manche Gerichte bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses nicht mehr allein an der Bewertung durch die ZAB. Die Gerichte können zusätzlich eine Arbeitsmarktbeurteilung durch die Bundesagentur für Arbeit einholen; sie können sich auf eigene Erkenntnisse stützen, wobei sie die Erfahrungen, die Studierwillige mit ihrem Abschluss auf dem deutschen Arbeitsmarkt gemacht haben, berücksichtigen können. Es daher kann sinnvoll sein, erfolglose Bewerbungen durch Ablehnungsschreiben zu dokumentieren und dem Gericht als Beweismittel vorzulegen.

Am ausführlichsten wurde dieser Ansatz vom OVG Hamburg begründet:

„Keinesfalls wird jedoch ... ein berufsqualifizierender Abschluss bereits dadurch erworben, dass man während einer mindestens drei Schul- oder Studienjahre dauernden Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt, die für die Ausübung irgendeiner beruflichen Tätigkeit nützlich sein können. ... Denn eine derart abgewertete Berufsqualifikation würde jeder Schüler oder Studierende bereits dadurch erlangen, dass er mindestens drei Schul- oder Studienjahre an der Ausbildungsstätte verbringt und dort Kenntnisse erwirbt, z. B. Fremdsprachenkenntnisse ..., die in einer beliebigen beruflichen Tätigkeit nutzbar sind. Das wäre ein widersinniges und mit dem Zweck des Förderungsanspruchs für eine Erstausbildung nicht zu vereinbarendes Ergebnis.“¹⁵

Das Gericht knüpft hier an die in § 7 Abs. 1 mehrfach vorkommende Formulierung an, dass das Ziel der Förderung nach dem BAföG ein „berufsqualifizierender“ Abschluss sei. Es kommt also nicht allein auf den „Input“ an Ausbildung an („institutionelle Gleichwertigkeit“), sondern auch auf das Ergebnis im Hinblick auf den deutschen Arbeitsmarkt, der nun einmal in hohem Maße berufsfachlich strukturiert ist. Kurz gefasst und etwas zugespitzt: In Deutschland „berufsqualifizierend“ ist ein im Ausland erworbener Hochschulabschluss nach Auffassung dieses Gerichtes nur dann, wenn er hier in Deutschland zu einer beruflichen Tätigkeit befähigt, die üblicherweise von Akademiker/-innen ausgeübt wird.¹⁶

„Befähigt“ heißt hier natürlich nicht, dass jede(r) auch tatsächlich eingestellt wird, denn das hängt ja auch davon ab, wie groß die Nachfrage nach Bewerber/-innen mit gerade dieser Qualifikation ist, und es kann außer der Art des Abschlusses auch viele andere Gründe geben, weshalb eine Person nicht eingestellt wird. Entscheidend ist, dass der erworbene Abschluss grundsätzlich

¹⁵ OVG Hamburg, Beschl. v. 4.6.2015 – 4 Bs 47/15. Ähnlich VG Hamburg, Urt. v. 22.09.2014 – 2 K 2118/14; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 9.11.2016 – 15 K 400/15; OVG Saarlouis (2. Senat), Urt. v. 18.03.2019 – 2 A 295/18.

¹⁶ In diesem Zusammenhang ist die Definition von „Hochschulen“ in den BAföG-Verwaltungsvorschriften aufschlussreich: „2.1.19 Hochschulen bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“ (<https://www.bafög.de/de/zu-2-ausbildungsstaetten-308.php>, abgerufen am 03.12.2019). Daraus lässt sich folgern: Einem deutschen Hochschulabschluss materiell gleichwertig ist ein ausländischer Hochschulabschluss dann, wenn er den Zugang zu Tätigkeiten ermöglicht, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

und unter Betrachtung der in Deutschland üblichen Karriereverläufe den Zugang zu einer qualifizierten Berufstätigkeit ermöglicht.¹⁷

Dieser Ansatz einiger unterer und mittlerer Gerichte ist vom Bundesverwaltungsgericht bisher weder bestätigt noch zurückgewiesen worden. Offenbar ist bisher keiner der fraglichen Fälle bis vor dieses höchste Gericht gekommen, weil die jeweiligen BAföG-Verwaltungen die gegen sie ergangenen Urteile der Untergerichte akzeptiert haben.

[zurück zur Übersicht](#)

c) Fehlende Dokumente

Was ist, wenn die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses gar nicht beurteilt werden kann, weil Sie keine Dokumente mehr haben?

Da es in Deutschland sehr wichtig ist, Berufsabschlüsse durch Dokumente zu belegen, ist ein **Abschluss, für den es keine Dokumente gibt, einem in Deutschland erworbenen Abschluss nicht gleichwertig**. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie den Verlust der Dokumente nicht verschuldet haben und dass sich die Dokumente auch nicht wieder beschaffen lassen.¹⁸ Typischer Fall: Die Dokumente sind auf der Flucht verloren gegangen, und die Universität, die diese Dokumente ausgestellt hat, wurde im Krieg zerstört.

[zurück zur Übersicht](#)

d) Zwischenergebnis

Wenn Ihr ausländischer Abschluss einem inländischen Hochschulabschluss **nicht gleichwertig** ist, dann ist Ihr Förderanspruch nach dem BAföG noch nicht erfüllt.

- Mit großer Sicherheit bekommen Sie eine Förderung, wenn Ihr Abschluss schon bei rein **institutioneller Betrachtung** nicht gleichwertig ist, also wenn Ihr ausländischer Abschluss keinem deutschen Hochschulabschluss entspricht. Hier wird man auch den Fall einordnen können, dass Ihre Dokumente auf der Flucht verloren gegangen sind und sich nicht wieder beschaffen lassen.
- Fehlt es dagegen „nur“ an der **materiellen** Gleichwertigkeit – es gibt in Deutschland keinen akademischen Beruf, für den man Sie mit Ihrem Abschluss einstellen würde – dann wird das BAföG-Amt Ihren Förderantrag wahrscheinlich erst einmal ablehnen. Es lohnt sich jedoch, dagegen Widerspruch einzulegen und nach Abweisung des Widerspruchs Klage zu erheben: Wenn das Gericht der in Fußnote 15 zitierten Argumentation des OVG Hamburg und anderer Gerichte folgt, bekommen Sie eine Förderung – und zwar rückwirkend ab dem Zeitpunkt Ihres Antrags.

[zurück zur Übersicht](#)

¹⁷ Da die Gerichte immer nur über den konkreten Einzelfall zu entscheiden haben, können sie das nicht so allgemein und grundlegend formulieren. Die Formulierung ist ein Versuch des Autors, deutlicher zu machen, was die in Fußnote 15 zitierten Gerichtsentscheidungen in der Konsequenz bedeuten.

¹⁸ „Ob der im Ausland erworbene Abschluss einem inländischen Abschluss gleichwertig ist oder im Inland zu einer Berufsausübung befähigt, ist jedenfalls dann irrelevant, wenn der Auszubildende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen über keine Nachweise hinsichtlich des ausländischen Abschlusses verfügt.“ VG Leipzig, Beschl. v. 26.01.2016 – 5 L 1429/15. Ebenso VG Saarlouis, Urt. v. 13.08.2018 – 3 K 2717/16.

4.2.2 Aber das BAföG-Amt hält mir vor, dass mein Abschluss in meinem Herkunftsland berufsqualifizierend sei.

Ja, so steht es tatsächlich im Gesetz:

„Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt.“ (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG)

In die Alltagssprache übersetzt heißt das: Wer seinen Abschluss im Ausland gemacht hat und dann hier in Deutschland mit diesem Abschluss nichts anfangen kann, ist selber schuld. Denn wenn dieser Abschluss in dem Land, wo er erworben wurde, zur Ausübung eines Berufes befähigt, ist das Ziel das BAföG schon erreicht.

Achtung, Falle! Manche BAföG-Ämter lassen sich sogar von Antragsteller/-innen schriftlich bestätigen, dass sie mit ihrem Abschluss im Herkunftsland in einem akademischen Beruf gearbeitet haben oder hätten arbeiten können. Unterschreiben Sie so etwas nicht! Sie sind nicht verpflichtet, dem BAföG-Amt Auskünfte über das Bildungs- und Berufssystem in Ihrem Herkunftsland zu geben. Wenn das BAföG-Amt Ihre Unterschrift unter ein solches Dokument zur Voraussetzung der Antragsbearbeitung macht, nehmen Sie Rücksprache mit einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle, die auf BAföG-Fragen spezialisiert ist.

Was die meisten nicht wissen und was auch die BAföG-Ämter gerne übersehen:

Die zitierte Vorschrift bezog sich bei ihrer Einführung im Jahre 1992 gar nicht auf Zugewanderte. Gemeint waren „Auszubildende, die sich zunächst für eine im Ausland angebotene Ausbildung entschieden haben“¹⁹ und dann nach Rückkehr nach Deutschland gefördert werden wollten, weil die ausländische Ausbildung sich in Deutschland als nicht gleichwertig oder auf dem Arbeitsmarkt nicht angemessen verwertbar erwies. **Es ging nach der Gesetzesbegründung also um Menschen, die in Deutschland aufgewachsen und zur Schule gegangen waren.** Das Schlüsselwort ist hier „sich entschieden haben“. Die Rechtsprechung hat das aufgegriffen und daraus die Voraussetzung der „offenen Wahlmöglichkeit“²⁰ entwickelt: Wer gar nicht die Wahl hatte, in Deutschland statt im Ausland zu studieren, hat sich nicht „entschieden“.

Die zu beantwortende Frage ist also:

¹⁹ Bundesratsdrucksache 19/1/92, S. 5.

²⁰ BVerwG, Urt. v. 31.10.1996 - 5 C 21/95. - Neuerdings wurde die Formulierung „offene Wahlmöglichkeit“ variiert als „freie Wahl“ oder „freie Wahlmöglichkeit“ - OVG Saarlouis (2. Senat), Urt. v. 18.03.2019 - 2 A 295/18.

Hätten Sie, als Sie Ihr Studium im Ausland begonnen haben, auch zum Studium nach Deutschland kommen können?

Die Gerichte haben nie allgemein und grundsätzlich definiert, was eine solche „offene Wahlmöglichkeit“ ist²¹, sondern sie haben nur von Fall zu Fall und in Reaktion auf sich verändernde Muster der Zuwanderung entschieden, welche Gruppen keine „offene Wahlmöglichkeit“ für ein Studium in Deutschland hatten. Das Vorhandensein einer „offenen Wahlmöglichkeit“ wurde verneint für:

- Vertriebene
- Spätaussiedler
- ausländische Ehegatten von Deutschen, die erst durch Heirat ein Aufenthaltsrecht in Deutschland bekamen
- anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte.

Aber worauf kommt es dabei denn nun grundsätzlich an: Auf **Ausreisebeschränkungen des Herkunftslandes**, wie sie in den Ländern des Ostblocks galten, aus denen die Spätaussiedler kamen? Oder auf **aufenthaltsrechtliche Beschränkungen in Deutschland**?

Wenn das zweite zuträfe, dann hätte heute fast jede(r) Ausländer/-in eine „offene Wahlmöglichkeit“ für einen Studienaufenthalt in Deutschland als „Auslandsstudierende(r)“. Voraussetzung hierbei ist allerdings, dass „der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist“ (§ 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG), und eine Förderung nach dem BAföG ist für diese Gruppe von Studierenden, [wie eingangs schon festgestellt](#), ausgeschlossen.

Deshalb haben mehrere Gerichte festgestellt, dass die theoretische Möglichkeit, als Auslandsstudierende(r) zum Studium nach Deutschland zu kommen, **keine** „offene Wahlmöglichkeit“ darstellt.²² Dagegen wurden rein familiäre Umstände, die eine im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige zunächst daran hinderten, zum Studium nach Deutschland zu kommen, nicht als Einschränkung ihrer Wahlmöglichkeit anerkannt.²³

Fazit: Wenn Sie bei Aufnahme Ihres Studiums keine Möglichkeit hatten, Ihr Land zu verlassen, oder wenn es damals für Sie in Deutschland keine andere Aufenthaltsmöglichkeit gegeben hätte als die eines „Auslandsstudierenden“ nach § 16 AufenthG, dann hatten Sie keine offene Wahlmög-

²¹ Die Gerichte können immer nur über den konkreten Einzelfall entscheiden; sie können den Text des Gesetzes nicht korrigieren.

²² VG Augsburg, Urt. v. 27.11.2012 - Au 3 K 11.1865; OVG Saarlouis (2. Senat), Urt. v. 18.03.2019 - 2 A 295/18. - In den seit 2013 nicht aktualisierten Verwaltungsvorschriften zum BAföG heißt es dagegen immer noch: „Hierbei sind nur rechtliche Restriktionen des Ausreiselandes zu berücksichtigen. Einreisebestimmungen, hochschul- oder ausbildungsrechtliche Regelungen sowie bloße innerfamiliäre, wirtschaftliche oder sprachliche Gründe sind unbeachtlich.“ (<https://www.bafög.de/de/zu-7-erstausbildung-weitere-ausbildung-313.php>, abgerufen am 03.12.2019)

²³ OVG Münster, Urt. v. 1.7.2011 - 12 A 1558/09. Ähnlich gelagert war der Fall eines jüdischen Kontingentflüchtlings, der erst nach seinem Studium in Russland seinem Vater nach Deutschland folgte, obwohl er das bereits mit 16 Jahren hätte tun können (VG Hamburg, Beschl. v. 22.12.2009 - 8 K 1938/09). In Ländern allerdings, in denen die Familien die Reisefreiheit von Frauen nicht nur moralisch, sondern rechtlich einschränken können (bis vor kurzem Saudi-Arabien), wird man wohl davon ausgehen müssen, dass Frauen keine „offene Wahlmöglichkeit“ für ein Studium in Deutschland hatten.

lichkeit für ein Studium in Deutschland. Deshalb können Sie jetzt eine Förderung erhalten, obwohl Sie mit Ihrem Abschluss im Ausland als Akademiker/-in hätten arbeiten können. Entscheidend ist allein, dass Ihr Abschluss in Deutschland nicht gleichwertig ist ([siehe oben](#)).

[zurück zur Übersicht](#)

5 Nach welcher Vorschrift sind Studierende zu fördern, die bereits einen ausländischen Abschluss haben?

Das BAföG sieht in § 7 grundsätzlich vier Möglichkeiten der Förderung vor:

- (1) Als Erstausbildung (§ 7 Abs. 1);
- (2) als **konsekutive** Ausbildung (§ 7 Abs. 1a oder ab - Master nach Bachelor - das haben wir [oben](#) bereits behandelt);
- (3) als „**weitere**“ Ausbildung (§ 7 Abs. 2);
- (4) als „**andere**“ Ausbildung (§ 7 Abs. 3), und zwar entweder
 - a) nach **Abbruch** der ersten Ausbildung
 - b) nach **Fachrichtungswechsel**.

Die Gesetzessprache ist auch hier wieder einmal schwer verständlich. Und selbst in den Gerichtsurteilen gehen die Begriffe „weitere“ und „andere“ Ausbildung manchmal durcheinander. Aber eigentlich ist es ganz einfach:

Eine „weitere“ Ausbildung ist „noch eine“ Ausbildung für Menschen, die schon einen Abschluss haben. Für Zugewanderte mit ausländischem Abschluss kommt das nur in Frage, wenn der ausländische Abschluss einem deutschen [gleichwertig](#) ist. - Eine „andere Ausbildung“ macht man, wenn man die erste Ausbildung nicht abgeschlossen hat. Für Zugewanderte mit ausländischem Abschluss, der in Deutschland nicht gleichwertig ist, hat das Bundesverwaltungsgericht den sehr wichtigen Gedanken entwickelt, dass das Verlassen des Herkunftslandes und damit der Verzicht auf die dortige Berufsperspektive zu betrachten sei wie ein Abbruch. Dadurch wird es möglich, das erneute Studium in Deutschland als „andere Ausbildung zu fördern (ausführlicher [siehe unten](#)).

5.1 Förderung des Studiums in Deutschland als Erstausbildung, wenn der ausländische Abschluss nicht gleichwertig ist?

Wenn Ihr ausländischer Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss nicht gleichwertig ist, dann ist das ja eigentlich so, als hätten Sie überhaupt keinen Hochschulabschluss - jedenfalls solange Sie in Deutschland sind. Die logische Folge wäre, dass Sie gefördert werden müssten wie ein(e) im Inland aufgewachsene(r) Studienanfänger/-in. Ihr Studium wäre dann also eine Erstausbildung nach § 7 Abs. 1, und Sie bekämen die volle Förderungshöchstdauer. So haben einige Gerichte auch tatsächlich entschieden.²⁴

²⁴ BVerwG, Urt. v. 17.4.1997 - 5 C 5.96; OVG Münster, Urt. v. 26.10.2007 - 2 A 126/07; bezogen auf eine institutionell nicht gleichwertige Teilzeitausbildung im Ausland: OVG Hamburg (4. Senat), Beschl. v. 24.01. 2019 - 4 Bs 83/18.

Aber es könnte ja sein, dass die deutsche Hochschule Ihnen einige der im Ausland erbrachten Studienleistungen anrechnet.²⁵ Dann wären Sie gegenüber inländischen Studienanfänger/-innen im Vorteil: Sie müssten in der gleichen Förderungshöchstdauer weniger *Credit Points* erwerben. Das Bundesverwaltungsgericht hat darin 2008 die Gefahr einer Besserstellung von ausländischen gegenüber inländischen Studierenden gesehen. Und es hat eine komplizierte Lösung entwickelt, um das zu vermeiden: siehe nächster Absatz.

[zurück zur Übersicht](#)

5.2 Förderung des Studiums in Deutschland als „andere Ausbildung“ nach „Abbruch“ des Studiums im Ausland

Das Gesetz enthält keine spezielle Bestimmung für den Fall „ausländischer Abschluss - in Deutschland nicht gleichwertig - aber einige Studienleistungen werden anerkannt“. Also musste das Bundesverwaltungsgericht diesen Fall irgendwie in die Systematik des Gesetzes einordnen. Deshalb hat das Gericht entschieden: Wenn jemand im Ausland einen Abschluss erwirbt, der dort berufsqualifizierend ist, dann aber das Land verlässt und damit auf die Ausübung des Berufes im Herkunfts- oder Ausbildungsland verzichtet, dann ist das **ganz ähnlich wie wenn jemand im Inland das Studium abbricht**.²⁶ Der Abbruch der ursprünglich im Ausland angestrebten Berufslaufbahn wird also genauso behandelt wie der Abbruch des Studiums ohne Abschluss. Dabei ist es egal, ob Sie in Deutschland das gleiche Fach studieren wie im Ausland - das Thema „[Fachrichtungswechsel](#)“ spielt keine Rolle, wenn Sie Ihr ausländisches Studium abgeschlossen haben.²⁷ Wenn Semester aus dem Auslandsstudium auf das Studium in Deutschland angerechnet werden, werden sie von der Förderungshöchstdauer abgezogen (§ 7 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 3).²⁸

²⁵ Die Bewertung Ihre Abschlusses, also des Gesamtergebnisses Ihres Studiums (durch eine für die Anerkennung von Berufsabschlüssen zuständige Stelle oder durch die ZAB), ist etwas anderes als die Bewertung einzelner Module Ihres Studiengangs durch die Hochschule, an der Sie sich einschreiben.

²⁶ „Danach stellt sich das in Deutschland aufgenommene Studium als eine „andere Ausbildung“ im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG dar. Zwar ist das Studium der Klägerin in Russland von ihr bereits abgeschlossen worden, so dass ein „Abbruch“ im Sinne dieser Vorschrift streng genommen nicht mehr möglich ist. Doch steht die mit der Übersiedlung nach Deutschland verbundene Aufgabe der mit dem russischen Philologiestudium verbundenen russischen Berufsperspektive förderungsrechtlich einem Studienabbruch näher als einem - im Zeitpunkt der Übersiedlung noch völlig offenen - Fachrichtungswechsel.“ (BVerwG, Urt. v. 10.04.2008 - 5 C 12/07).

²⁷ „Die Aufnahme eines anderen Studienfaches in Deutschland nach berufsqualifizierendem Ausbildungsabschluss im Ausland ist förderungsrechtlich als andere Ausbildung im Sinne von § 7 III 1 BAföG nach erfolgtem Abbruch zu bewerten.“ (ebenda, amtlicher Leitsatz)

²⁸ Siehe § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. Zwar nimmt Satz 2 sowohl den Ausbildungsabbruch als auch den Fachrichtungswechsel von der vorzeitigen Umstellung auf Darlehen aus, soweit sie „erstmalig aus wichtigem Grund“ oder „aus unabweisbarem Grund“ erfolgt sind. Das Bundesverwaltungsgericht führt jedoch eine Unterscheidung zwischen dem „unabweisbaren Grund“ nach § 7 Abs. 3 (Anspruch auf Förderung überhaupt) und dem „unabweisbaren Grund“ nach § 17 Abs. 3 (Förderung als hälftiger Zuschuss oder als reines Darlehen) ein und urteilt: „Der Klägerin steht danach gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG nur so lange ein Anspruch auf Förderung im Umfang des § 17 Abs. 2 BAföG zu, wie die Semesterzahl der für die andere Ausbildung maßgeblichen Förderungshöchstdauer, die um die Fachsemester der vorangegangenen, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, nicht überschritten wird.“ (BVerwG, Urt. v. 10.04.2008 - 5 C 12/07) Diese Entscheidung erfolgte offensichtlich im Interesse der Ergebnispflichtigkeit: Studierende, die im Ausland bereits ein volles, wenn auch im Ergebnis nicht gleichwertiges Studium absolviert haben, sollen nicht die gleiche Förderungsdauer erhalten wie Studienanfänger/-innen.

Aber: Wer nach einem Studienabbruch erneut gefördert werden möchte, muss für den Abbruch einen „wichtigen“ oder sogar einen „unabweisbaren“ Grund gehabt haben (§ 7 Abs. 3 Satz 1). Wie stark die jeweiligen Gründe sein müssen, hängt davon ab, welchem Fachsemester Sie zugeordnet werden. Da die gleiche Systematik für den [Fachrichtungswechsel](#) gilt, machen wir an dieser Stelle einen Exkurs, der für beide Fälle gilt: Abbruch der Berufsperspektive nach ausländischem Abschluss oder Fachrichtungswechsel nach einem Auslandsstudium, das nicht abgeschlossen wurde.

[zurück zur Übersicht](#)

5.2.1 Exkurs: Berechnung von Fachsemestern zur Bestimmung der Begründungspflichtigkeit von Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel

Der Gesetzestext in § 7 Abs. 3 über die Möglichkeiten der Förderung einer „anderen Ausbildung“ ist schwer verständlich, was die Berechnung der hierfür maßgeblichen Fachsemester angeht. Bei Zugewanderten, die im Ausland schon studiert oder einen Abschluss erworben haben, kommt der § 5a hinzu, der bestimmt, dass Ausbildungszeiten im Ausland bis zu einem Jahr unberücksichtigt bleiben. Ursprünglich ging es hier darum, Inländer/-innen zu einem Studienaufenthalt im Ausland zu ermutigen. Sie sollen keinen Nachteil davon haben, dass sich ihr Studium durch den Auslandsaufenthalt verzögert. Aber natürlich müssen Zugewanderte gleich behandelt werden.

Daraus ergibt sich folgendes **Berechnungsschema**:

Anzahl der im Ausland studierten Semester	Auslandssemester	
1 Jahr = 2 Semester bleiben unberücksichtigt (wenn mindestens 1 Jahr im Ausland studiert wurde)	– 2	„Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt.“ § 5a Satz 1
minus auf das Studium in Deutschland angerechnete Fachsemester	– angerechnete Semester	„Bei der Bestimmung des nach den Sätzen 1 und 4 maßgeblichen Fachsemesters wird die Zahl der Semester abgezogen, die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet werden.“ § 7 Abs. 3 Satz 5
bei der Entscheidung über die Förderung einer „anderen Ausbildung“ zu berücksichtigende Fachsemester	= Fachsemester in Deutschland	

Beispiel:

Hala hat in Syrien nach sechs Semestern „Business Economics“ einen Bachelor erworben. Auf Ihr BWL-Studium in Deutschland werden zwei Semester angerechnet. Zwei weitere Semester bleiben unberücksichtigt, weil das Studium im Ausland stattfand. Hala befindet sich also im Sinne des § 7 Abs. 3 „vor Beginn des dritten Fachsemesters“.

Je nachdem, was diese Berechnung ergibt, werden unterschiedlich hohe Anforderungen an die **Begründung von Abbruch oder Fachrichtungswechsel** gestellt.

drittes Fachsemester noch nicht begonnen	„wichtiger Grund“ wird in der Regel vermutet (wenn es der erste Abbruch oder Fachrichtungswechsel ist) (§ 7 Abs. 3 Satz 4)
viertes Fachsemester noch nicht begonnen	„wichtiger Grund“ reicht aus, muss aber dargelegt werden (§ 7 Abs. 3 Satz 1)
Fachrichtungswechsel oder Abbruch nach Beginn des vierten Fachsemesters	Förderung nur möglich, wenn es für Abbruch oder Fachrichtungswechsel einen „ unabweisbaren “ Grund gibt (§ 7 Abs. 3 Satz 1)

5.2.2 Abbruch der Berufsperspektive im Ausland aus „wichtigem“ Grund?

Ein „wichtiger“ Grund ist nur dann ausreichend, wenn der Abbruch bis zum Beginn des **vierten** Fachsemesters erfolgt ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1). Bei erstmaligem Abbruch bis zum Beginn des **dritten** Fachsemesters wird der „wichtige Grund“ als gegeben angenommen („Regelvermutung“, § 7 Abs. 3 Satz 4).

Hala in unserem obigen Beispiel befindet sich bei Beginn ihres Studiums in Deutschland vor Beginn des dritten Fachsemesters und muss den Abbruch ihrer Berufsperspektive in Syrien nicht extra begründen.

[zurück zur Übersicht](#)

5.2.3 Abbruch der Berufsperspektive im Ausland aus „unabweisbarem“ Grund?

In der Praxis werden oft nicht so viele Semester aus dem Auslandsstudium angerechnet. Vor allem für Studierende mit ausländischem Abschluss, die in Deutschland ein anderes Fach studieren wollen, genügt meistens nicht der „wichtige“ Grund, sondern sie brauchen einen „unabweisbaren“ Grund. **Das ist aber für diejenigen mit Abschluss auch keine große Hürde**, denn der „Abbruch“ der mit dem Studium angestrebten Berufskarriere besteht ja im Verlassen des Landes, in dem der Abschluss erworben wurde. Und die „unabweisbaren“ Gründe sind dann meistens die gleichen, die überhaupt erst den Zugang nach Deutschland ermöglicht haben:

- politische Verfolgung²⁹
- Gefahr für Leib und Leben³⁰
- Heirat mit einem deutschen Staatsbürger oder einer deutschen Staatsbürgerin und die Entscheidung, in Deutschland zu leben³¹
- Elternteil von in Deutschland geborenen, also zumindest bis zu ihrer Volljährigkeit deutschen Kindern.³²

Die Gerichte fragen immer: Wäre es möglich oder zumutbar gewesen, im Herkunftsland zu bleiben? Oder wäre es jetzt möglich oder zumutbar, zurückzukehren, um dort zu arbeiten? Und sie kommen dann in der Regel zu dem Ergebnis, dass das nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sei es aus genau den Gründen, die den Aufenthaltsstatus als Asylberechtigter rechtfertigen, sei es wegen des im Grundgesetz (Art. 6) garantierten Schutzes von Ehe und Familie. Entweder man musste aus dem Herkunftsland weg, oder man muss jetzt wegen der Familie in Deutschland sein, oder auch beides.

²⁹ VG Leipzig, Beschl. v. 26.1.2016 - 5 L 1429/15.

³⁰ Hier: drohende Inhaftierung oder Abschiebung in ein Bürgerkriegsland, VG Karlsruhe, Beschl. v. 23.6.2016 - 5 K 2654/16.

³¹ BVerwG, Urt. v. 10.4.2008 - 5 C 12/07.

³² VG Gelsenkirchen, Urt. v. 9.11.2016 - 15 K 400/15

Fazit für Zugewanderte mit ausländischem Abschluss:

Wenn Sie

- mit einem *ausländischen Hochschulabschluss nach Deutschland gekommen sind,*
- mit dem Sie zwar in Ihrem Herkunfts- oder Studienland als Akademiker/-in hätten arbeiten können („im Ausland berufsqualifizierend“),
- der dieses aber in Deutschland nicht ermöglicht (nicht „materiell gleichwertig“),
- und wenn Sie bei Aufnahme Ihres Auslandsstudiums keine „offene Wahlmöglichkeit“ für ein Studium in Deutschland hatten,
- dann aber aus *unabweisbarem Grund* darauf verzichten mussten, eine Berufsperspektive in Ihrem Herkunfts- oder Studienland zu verfolgen,
- dann haben Sie *Anspruch auf die Förderung Ihres Studiums in Deutschland als „andere Ausbildung nach Abbruch“*,
- wobei sich die Förderungshöchstdauer um etwa angerechnete Fachsemester verringert.

Wie es aussieht, wenn Sie Ihr Studium im Ausland nicht abgeschlossen haben, behandeln wir [weiter unten](#).

Wenn Ihnen mit ausländischem Abschluss eine Förderung als „andere Ausbildung“ verweigert wird, weil das BAföG-Amt davon ausgeht,

- dass Sie eine „offene Wahlmöglichkeit“ für ein Studium in Deutschland gehabt hätten, oder
- dass Ihr Abschluss in Deutschland gleichwertig ist, oder
- dass Sie keinen „unabweisbaren Grund“ gehabt hätte, Ihr Heimatland zu verlassen,

bietet dann die „weitere Ausbildung“ nach § 7 Abs. 2 eine Lösung?

[zurück zur Übersicht](#)

5.3 Förderung einer „weiteren“ Ausbildung - für Studierende mit ausländischem Abschluss nur selten eine Lösung

„Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, ...

2. wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,

3. wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt, ...

Im Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.“ (§ 7 Abs. 2)

Für Hochschulabsolvent/-innen mit ausländischem Abschluss kann diese Bestimmung zumindest in den drei folgenden Fällen eine Lösung sein:

1. Sie werden zum **Masterstudium** zugelassen, obwohl Ihr ausländischer Abschluss **kein Bachelor** ist und auch **nicht** als „einem Bachelorabschluss entsprechend **anerkannt**“ worden ist. Dann greift § 7 Abs. 1a nicht, aber die oben zitierte Nr. 3 passt: Der Zugang zum Masterstudium wurde im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung eröffnet, und das Masterstudium ist in sich selbständig und führt in derselben Richtung fachlich weiter.³³ Aber diese Fallkonstellation ist ziemlich selten.
2. Sie haben einen Abschluss in einem **reglementierten Beruf** und haben die Anerkennung der Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses beantragt. Sie haben aber **keine volle Anerkennung** bekommen, sondern es wurden „**wesentliche Unterschiede**“ festgestellt. Die für die Anerkennung zuständige Stelle muss dann in ihrem Bescheid feststellen, „durch welche Maßnahmen ... die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem erforderlichen inländischen Ausbildungsnachweis ausgeglichen werden können“ (§ 10 Abs. 2 BQFG).³⁴ Wenn nun diese **Ausgleichsmaßnahme** von einer Hochschule als vollzeitiger **Ergänzungsstudiengang** angeboten wird, dann handelt es sich um eine Ausbildung, die „eine Hochschulausbildung ... insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist“. Während Sie einen solchen Ergänzungsstudiengang besuchen, haben Sie Anspruch auf Förderung nach dem BAföG.
3. Ansonsten hilft nur noch eine Berufung auf „die besonderen Umstände des Einzelfalls“, aber das muss dann schon eine sehr spezielle Situation sein.

Die BAföG-Ämter benutzen den § 7 Abs. 2 über die „weitere Ausbildung“ gerne als eine Art Sackgasse, in der Antragsteller/-innen gefangen werden.

„Ihr afghanischer Studienabschluss wird einem deutschen Bachelor-Abschluss gleichgestellt. Ein Förderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG ist somit ausgeschöpft... Ihr jetziges Studium könnte allenfalls als weitere Ausbildung unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 S. 2 BAföG gefördert werden.“ (Amt für Ausbildungsförderung Bochum, Bescheid vom 15.5.2017)

„Satz 2“, das ist die oben zitierte Härtefallregelung mit den „besonderen Umständen des Einzelfalls“. Wenn man sich jetzt auf diese Argumentation einlässt und um die Anerkennung als Härtefall kämpft, statt die behauptete Gleichwertigkeit des Abschlusses in Frage zu stellen, dann versäumt man die Möglichkeit der Förderung einer „anderen Ausbildung nach Abbruch“, wie sie [oben](#) dargestellt wurde.

[zurück zur Übersicht](#)

5.4 Förderung des Studiums in Deutschland als „andere Ausbildung“ nach Fachrichtungswechsel?

Ausländische Studierende, die im Ausland schon einmal studiert haben, aber dort noch **keinen Abschluss erworben haben**, fallen nicht unter die Rechtsprechung des

³³ OVG Schleswig, Urt. v. 27. 10. 2011 – 2 LB 13/11; VG Hamburg, Beschluss vom 23.03.2012 – 2 E 674/12

³⁴ Das BQFG ist das „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“, und Sie können es [hier herunterladen](#).

Bundesverwaltungsgerichts zum „Ausbildungsabbruch durch Verzicht auf die Berufsperspektive im Herkunftsland“. Solange Sie in Deutschland **im gleichen Fach** weiterstudieren, gibt es auch hier kein Problem; von der Förderungshöchstdauer werden angerechnete Fachsemester und der „Auslandsbonus“ nach § 5a abgezogen.

Aber **wer in Deutschland ein anderes Fach studieren will** als im Heimatland, muss sich mit den Bestimmungen zum Fachrichtungswechsel auseinandersetzen.³⁵

Es kann viele Gründe geben, in Deutschland nicht das gleiche Fach zu studieren wie im Herkunftsland – z.B.:

- Es gibt in Deutschland keinen Studiengang, der wirklich als „gleiches Fach“ betrachtet werden könnte. Oder es gibt kein solches Angebot in Wohnortnähe, und der Wohnort kann aus familiären Gründen nicht gewechselt werden.
- Der deutsche Studiengang verlangt Zugangsvoraussetzungen, die man nicht erfüllt und die zu erwerben viel Zeit kosten würde – z.B. Kenntnisse der lateinischen Sprache.
- Der Beruf, den man im Ausland erlernt und vielleicht sogar ausgeübt hat, stellt besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Beherrschung der deutschen Sprache – z.B. Jura oder Journalismus.
- Das ursprüngliche Fach würde in Deutschland keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt bieten.
- Man hat inzwischen andere Interessen entwickelt und strebt nicht mehr den gleichen Beruf an wie zu der Zeit, als man im Ausland studierte.

Solange der Fachrichtungswechsel vor dem Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt, wird er in der Regel problemlos akzeptiert (siehe [Berechnungsschema](#)).

Beispiel:

Hala hat in Syrien fünf Semester „Business Economics“ studiert, aber keinen Abschluss gemacht. Auf Ihr Studium der Tourismuswirtschaft in Deutschland wird ein Semester angerechnet. Dieses Semester sowie aufgrund von § 5a zwei weitere Semester des Auslandsstudiums werden abgezogen. Rechnerisch hat sie also vor dem dritten Semester die Fachrichtung gewechselt. Sie kann Studienförderung erhalten, ohne den Fachrichtungswechsel begründen zu müssen.

Ergibt die [obige](#) Rechnung dagegen, dass Sie sich nicht mehr „vor Beginn des dritten Fachsemesters“ befinden, dann müssen Sie den „wichtigen Grund“³⁶ für den Wechsel des Faches angeben. Wenn der Wechsel noch später erfolgt, verlangt das Gesetz als Voraussetzung der Förderung einen „unabweisbaren Grund“.

³⁵ Dadurch entsteht eine nicht wirklich logische Konstellation: Wer schon einen ausländischen Abschluss hat, kann das Studienfach in Deutschland frei wählen; wer dagegen aus den gleichen „unabweisbaren“ Gründen sein Studium im Ausland nicht abschließen konnte, wird bei entsprechender Semesterzahl auf sein ursprüngliches Studienfach verwiesen und kann es nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen wechseln.

³⁶ Was allgemein als „wichtiger Grund“ gelten kann, lässt sich in den Verwaltungsvorschriften zum BAföG nachlesen: <https://www.bafög.de/de/zu-7-erstausbildung-weitere-ausbildung-313.php>, abgerufen am 06.12.2019. Speziell für die Gruppe der Zugewanderten wurde als „wichtiger“ Grund anerkannt: Auch unter Beibehaltung des Faches hätte vom Auslandsstudium nichts verwertet werden können (BVerwG, Urt. v. 31.10.1996 – 5 C 21/95) – d.h. der Fachrichtungswechsel erfordert keine längere Studiendauer als die Fortsetzung im gleichen Fach erfordert hätte.

Und hier wird es dann wirklich schwierig. Denn alles, was die Gerichte in fast 50 Jahren seit der Einführung des BAföG zum Fachrichtungswechsel gesagt haben, gilt auch für Zugewanderte mit im Ausland begonnenem Studium.

Der „unabweisbare Grund“ wurde von der Rechtsprechung abstrakt folgendermaßen bestimmt:

- Es müssen außergewöhnliche Umstände eingetreten sein, die die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufes objektiv oder subjektiv unmöglich machen.³⁷

Beispiel: Sie haben bisher Musik studiert, aber durch Kriegseignisse, Folter oder einen Unfall ist Ihr Gehör schwer geschädigt worden, so dass das Berufsziel „Musiker“ für Sie nicht mehr erreichbar ist.³⁸

- Die Fortsetzung in der bisherigen Fachrichtung ist unmöglich oder erscheint bei gebotener Interessenabwägung unerträglich.

Während also beim Ausbildungsabbruch (s.o., 5.2.3), der mit dem Verlassen des Landes und der damit verbundenen Aufgabe der Berufsperspektive im Herkunftsland erfolgt, der „unabweisbare Grund“ in den Umständen der Migration gesehen wird, muss er beim Fachrichtungswechsel in der Beziehung des Studierenden zum Fach oder zu dem damit verbundenen Beruf liegen, was viel schwieriger zu begründen ist.

Fazit:

Wenn Sie im Ausland schon mehrere Semester studiert, aber keinen Abschluss gemacht haben, dann studieren Sie in Deutschland nach Möglichkeit im gleichen Fach weiter, um Förderung nach dem BAföG zu erhalten. Oder wählen Sie einen verwandten Studiengang, bei dem so viele Semester angerechnet werden, dass Ihre Semesterzahl zusammen mit den zwei Semestern „Auslandsbonus“ nach § 5a auf zwei oder drei heruntergerechnet wird (siehe [Berechnungsschema](#)). Denn es ist normalerweise sehr schwierig, bei einem Fachrichtungswechsel einen „unabweisbaren Grund“ nachzuweisen.

[zurück zur Übersicht](#)

6 Altersgrenzen

Für die Förderung gelten grundsätzlich Altersgrenzen von 30 Jahren, beim Masterstudium von 35 Jahren (§ 10 Abs. 3). Aber das gilt nicht, wenn man gehindert war, das Studium vor Erreichen dieser Altersgrenzen aufzunehmen. Hinderungsgründe können sein:

- Sie waren bei Erreichen der Altersgrenze noch gar nicht in Deutschland;
- Sie mussten zunächst die von den Hochschulen geforderte Sprachqualifikation erwerben (Zugangsvoraussetzungen);
- Sie mussten Unterlagen aus ihrem Heimatland beschaffen, um überhaupt zum Studium zugelassen zu werden;

³⁷ BVerwG, Urt. v. 19.2.2004 - 5 C 6.03.

³⁸ „7.3.9 Ein wichtiger Grund für einen Abbruch oder Wechsel ist z.B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung. Bei weltanschaulich gebundenen Berufen ist ein wichtiger Grund der Wandel der Weltanschauung oder Konfession.“
<https://www.bafög.de/de/zu-7-erstausbildung-weitere-ausbildung-313.php>, abgerufen am 03.12.2019.

- Sie haben ein eigenes Kind unter 14 Jahren erzogen und mussten gleichzeitig durchschnittlich bis 30 Wochenstunden erwerbstätig sein; bei Alleinerziehenden gilt keine solche Stundenbegrenzung;
- Sie waren längere Zeit so krank, dass ein Studium nicht möglich war.

Entscheidend ist, dass Sie das Studium „unverzüglich“, also zum nächstmöglichen Semesterbeginn aufnehmen, nachdem die Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder die Hinderungsgründe weggefallen sind.

Was also nicht geht: Sie kommen mit 30 allein nach Deutschland, haben keine Kinder zu erziehen und wollen erst einmal ein paar Jahre lang Geld verdienen, um dann z.B. mit 40 zu studieren.³⁹

Diese Altersgrenzen schließen auch Menschen aus, die in Deutschland aufgewachsen und zur Schule gegangen sind, Erfahrungen im Beruf gesammelt haben und nach der Erziehung ihrer Kinder noch studieren wollen. Dass das BAföG noch immer ein lineares Standardmodell des Lebensverlaufs - Schule, Studium, Beruf - voraussetzt und Menschen mit untypischen Karrieren nicht unterstützt, wird zunehmend als nicht mehr zeitgemäß kritisiert und hoffentlich bald geändert.⁴⁰ Aber derzeit gelten diese Grenzen.

[zurück zur Übersicht](#)

7 Vorabentscheid

Wenn Sie es geschafft haben, diesen Text bis hierhin zu lesen, dann wissen Sie: Gerade für Zugewanderte, die in ihrem Herkunftsland oder anderswo im Ausland schon einmal studiert haben, hängt die Förderung nach dem BAföG von vielen Bedingungen ab, deren Zusammenhang nicht einfach zu durchschauen ist. Auch gibt es einige Punkte, die noch umstritten sind und bei denen man nicht sicher sein kann, wie die BAföG-Ämter - und im Streitfall die Gerichte - entscheiden werden. Das betrifft (1) die Beurteilung der [materiellen Gleichwertigkeit](#) eines ausländischen Abschlusses, (2) die Frage, ob Sie bei Aufnahme Ihres Studiums im Ausland eine [offene Wahlmöglichkeit](#) für ein Studium in Deutschland hatten, und (3) die Bewertung der Gründe für den [Abbruch](#) der Berufsperspektive im Herkunftsland oder für einen [Fachrichtungswechsel](#).

Das bringt Unsicherheiten: Soll ich überhaupt noch einmal studieren? Wovon soll ich in dieser Zeit leben? Soll ich meinen Job für ein Studium aufgeben? Kann ich das gegenüber meinen Kindern verantworten? – Diese Fragen stellen sich für zugewanderte Akademiker/-innen, die schon etwas älter sind, viel schärfer als für junge Menschen, die in Deutschland aufgewachsen sind und von der Schule auf die Hochschule wechseln.

Für solche Fälle enthält das Gesetz eine sehr nützliche Möglichkeit: Den **Vorabentscheid** nach § 46 Abs. 5. Sobald Sie einen klaren Plan haben, in welcher Fachrichtung und an welcher Hochschule Sie studieren wollen, können Sie beim Amt für Ausbildungsförderung eine Entscheidung über eine mögliche Förderung „dem Grunde nach“ beantragen. Das bedeutet: Sie bekommen noch kein Geld, weil Sie ja noch nicht stu-

³⁹ Vgl. VG Saarlouis, Urt. v. 16.11.2012 - 3 K 571/11.

⁴⁰ Siehe auch das Zitat aus der Gesetzesbegründung von 1971 in Fußnote 9: Man wollte ein Gesetz für „junge Menschen“ machen; an das „lebenslange Lernen“, von dem heute gesprochen wird, hat damals niemand gedacht.

dieren; es wird auch noch keine Entscheidung getroffen, wie viel Geld Sie bekommen, weil sich Ihre Einkommensverhältnisse oder die Ihres Ehepartners ja bis zum Beginn des Studiums noch ändern können. Aber das Amt legt sich mit dem Vorabentscheid für ein Jahr fest: „Wenn Sie innerhalb eines Jahres diesen Studiengang an dieser Hochschule aufnehmen, dann werden wir Sie fördern, wenn der finanzielle Bedarf dafür besteht.“ Einen solchen Vorabentscheid können Sie zum Beispiel schon beantragen, während Sie noch im C1-Sprachkurs sind oder andere Vorbereitungskurse besuchen.

Ein Vorabentscheid ist möglich für alle die schwierigen Fälle, die wir in diesem Ratgeber behandelt haben: Die [konsequente Ausbildung](#) („Master nach Bachelor“), die „andere Ausbildung“ nach [Abbruch](#) oder [Fachrichtungswechsel](#), und die Frage, ob bei Ihnen eine [Ausnahme von den Altersgrenzen](#) anerkannt werden kann. Nur im Falle des Erststudiums - Sie haben also noch gar nicht studiert - gibt es keinen Vorabentscheid, weil er dann nicht notwendig ist.

Auch gegen einen ablehnenden Vorabentscheid können Sie Widerspruch einlegen. Wenn Ihrem Widerspruch nicht stattgegeben wird, können Sie gegen den Vorabentscheid genauso klagen wie gegen einen ablehnenden Förderbescheid. Damit können Sie in schwierigen Fällen viel Zeit gewinnen: Ihr Gerichtsverfahren läuft dann schon, wenn Sie mit dem Studium beginnen. Wenn Sie vor Gericht erfolgreich sind, bekommen Sie auf diese Weise früher Geld als Studierende, die erst bei Beginn des Studiums einen Antrag stellen, der nicht problemlos bewilligt wird.

8 Disclaimer

Wir versichern, dass wir diese Informationen mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt haben. Wir können jedoch keine Garantie dafür übernehmen, dass Ämter für Ausbildungsförderung oder Verwaltungsgerichte bei ihren Entscheidungen über Einzelfälle unserer Systematik folgen werden. Wir schließen daher jegliche Haftung aus für Risiken, die Sie aufgrund unserer Informationen möglicher Weise eingehen.

[zurück zur Übersicht](#)

V.i.S.P.:

Verein für die Integration hochqualifizierter Zuwanderinnen und Zuwanderer (INTEZ) e.V.
c/o Dr. Anna Katharina Jacob
Bussardweg 45
45134 Essen

Kontaktdaten des Autors:

Prof. Dr. Matthias Knuth
Institut Arbeit und Qualifikation
Universität Duisburg-Essen
47048 Duisburg
knuth@startmail.com